



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. November 2013
(OR. en)**

15703/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0352 (NLE)**

**ACP 172
FIN 697
PTOM 43**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe "AKP"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15454/13 - COM(2013) 736 final
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2015, des Jahresbeitrags für 2014 und der ersten Tranche 2014 - Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. Oktober 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) übermittelt, der Folgendes betrifft:
 - die Obergrenze des Beitrags für das Jahr 2015,
 - den Jahresbeitrag für das Jahr 2014,
 - die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2014 (von den Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Januar 2014 zu zahlen).

Nach diesem Vorschlag, der sich auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 58 der Finanzregelung für den 10. EEF¹ stützt, beliefe sich die Obergrenze des EEF-Jahresbeitrags für das Jahr 2015 auf 3 300 000 000 EUR für die Kommission und auf 300 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank (EIB); der EEF-Jahresbeitrag für das Jahr 2014 betrage 3 100 000 000 EUR für die Kommission und 150 000 000 EUR für die EIB und die erste Tranche 2014, die an die Kommission zu zahlen ist, 2 000 000 000 EUR.

2. Die Beiträge zum EEF werden sich für 2014 vorwiegend aus Mitteln des 10. EEF (zu dem 27 Mitgliedstaaten Beiträge leisten) und zu einem kleineren Teil aus den zur Finanzierung der EIB-Investitionsfazilität zugewiesenen Restmitteln des 9. EEF (zu dem nur 15 Mitgliedstaaten Beiträge leisten)² zusammensetzen.
3. Die Gruppe "AKP" hat den Kommissionsvorschlag geprüft und am 4. November 2013 eine Einigung über den Entwurf des Ratsbeschlusses erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss in der Fassung des Dokuments 15699/13 gemäß Artikel 8 des für den 10. EEF geltenden Internen Abkommens³ mit qualifizierter Mehrheit unter Teil A seiner Tagesordnung annimmt.

¹ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

² Nach Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF werden die Beiträge *"zunächst bis zur Ausschöpfung der für den vorangehenden EEF festgelegten Beträge nacheinander abgerufen"*.

³ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32, geändert durch den Beschluss des Rates vom 16. Juli 2007 (ABl. L 205 vom 3.8.2007, S. 35).